

**Geschäftsstelle**

Swiss Payment Association  
Ohmstrasse 11  
8050 Zürich  
www.swiss-payment-association.ch

Swiss Payment Association, Ohmstrasse 11, 8050 Zürich

Bundesamt für Justiz  
Frau Sonja Maire  
Bundesrain 20  
3003 Bern  
**PER MAIL: zz@bj.admin.ch**

**Kontakt**

Telefon: +41 58 426 25 55  
office@swiss-p-a.ch

Zürich, 16. September 2022

## **Stellungnahme der Swiss Payment Association zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs: Sanierungsverfahren für natürliche Personen**

Sehr geehrte Frau Maire

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs in Sachen Sanierungsverfahren für natürliche Personen vernehmen zu lassen. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

Vorab gestatten wir uns den Hinweis, dass der Swiss Payment Association (SPA) alle grossen Schweizer Herausgeber<sup>1</sup> von Kreditkarten der internationalen Kartenorganisationen mit rund 8 Millionen herausgegebenen Karten angehören. Als Branchenorganisation vertritt die SPA die Positionen ihrer Mitglieder im Dialog mit all deren Anspruchsgruppen.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Swiss Payment Association steht dem Vorentwurf zur Änderung des SchKG in der vorgelegten Fassung ablehnend gegenüber. Dafür gibt es zahlreiche Beweggründe, welche in dieser Stellungnahme angesprochen werden. Im Zentrum steht, dass der Vorentwurf über die parlamentarischen Aufträge an den Bundesrat hinausgeht und dass er nicht genügend ausgewogen ist bzw. den berechtigten Gläubigerinteressen (insbesondere den Interesse der Drittklassgläubiger) nicht im erforderlichen Ausmass Rechnung trägt. Aus Sicht der SPA sind daher substantielle Verbesserungen am Vorentwurf erforderlich, welche mit der vorliegenden Eingabe vorgeschlagen werden.

Mit den Motionen 18.3510 Hêche («Wirtschaftliche Wiedereingliederung von Personen ohne konkrete Aussicht auf eine Schuldentilgung») und 18.3683 Flach («Sanierungsverfahren für Privatpersonen. Bessere Zukunftsperspektiven für Schuldner und Gläubiger») wurde der Bundesrat beauftragt, Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vorzulegen. Die Vorstösse streben für Privatpersonen entweder eine Vereinfachung der heutigen Schuldensanierung mit Restschuldbefreiung an oder die Gewährung eines neuen Schuldensanierungsverfahrens mit Totalschuldbefreiung

---

<sup>1</sup> Mitglieder der Swiss Payment Association sind die Schweizer Kreditkarten-Herausgeberinnen Cembra Money Bank AG, Cornèr Bank AG, PostFinance AG, Swisscard AECS GmbH, UBS Switzerland AG und Visa Payment Services SA.

(vollumfängliche Schuldbefreiung, wo keine wirklichen Möglichkeiten für eine zumindest teilweise Schuldentilgung gegeben sind und heutige Sanierungsverfahren daher nicht zur Anwendung gelangen können).

Die SPA teilt die mit den beiden Vorstössen zum Ausdruck gebrachte Grundhaltung, dass es im Bereich der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung (Art. 333 ff. SchKG) Verbesserungspotenzial punkto Effizienz und Effektivität gibt. Entsprechende Optimierungen unterstützt die SPA daher. Was darüber hinaus die mit der vorgelegten SchKG-Änderung verfolgte Absicht betrifft, ein neues gesetzlich geregeltes Auffangverfahren zur Restschuldbefreiung zu schaffen, weist die SPA darauf hin, dass der Schuldner mit dem Privatkonkurs bereits heute über ein Instrument verfügt, das ihm einen recht guten Schutz bietet (wobei Schulden, die mit der Verwertung der pfändbaren Vermögenswerte nicht gedeckt werden konnten, natürlich bestehen bleiben). Die SPA anerkennt jedoch, dass es unter sozialen, gesellschaftlichen, gesamtwirtschaftlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten in bestimmten eng begrenzten Situationen zweckmässig sein kann, (zulasten der Gläubiger!) einen Restschulderlass für «hoffnungslos verschuldete natürliche Personen» (Seite 39 des Erläuternden Berichts) vorzunehmen. Dies mit dem hauptsächlichen Zweck einer sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung einer mittellosen Person. Zentral ist dabei, dass bei einem solchen Verfahren eine missbräuchliche Verwendung zulasten der Gläubiger möglichst unterbunden werden kann und dass dieses Auffangverfahren die ultima ratio ist (d.h. es nie zur Anwendung kommt, solange die Möglichkeit einer Teilschuldbefreiung gegeben ist). Der unterbreitete Vorentwurf geht mit Blick auf die Anwendbarkeit der neu geschaffenen Verfahren jedoch einerseits über die von den Motionären angestrebte Zielgruppe „von Personen ohne konkrete Aussicht auf eine Schuldentilgung“ (siehe Motion Hêche) hinaus und enthält andererseits keine Massnahmen für «bessere Zukunftsperspektiven für [...] Gläubiger» (siehe Motion Flach). Zur angestrebten Zielgruppe ist insbesondere festzuhalten, dass der Vorentwurf verschuldeten Privatpersonen neue Wege zur Verfügung stellen will, die von einem wesentlich grösseren Personenkreis eingeschlagen werden könnten, als mit den Motionen vorgesehen ist. So sind für den Zugang zu den besonderen Verfahren keine besonders hohen Hürden zu überwinden. Nicht eine hoffnungslose Lage, sich ökonomisch wieder zu integrieren, sondern eine nicht näher definierte «dauernde Zahlungsunfähigkeit» soll dafür bereits ausreichend sein.

Ebenfalls nicht beachtet wurden die Intention des Motionärs Hêche, wonach es «ein Sanierungsverfahren [braucht], das sich in die aktuelle Gesetzgebung integrieren lässt, damit Lösungen, die Verschuldete und ihre Gläubigerinnen und Gläubiger aushandeln, weiterhin gefördert werden.» Demgegenüber wurden neue Verfahren entworfen, die sich am ordentlichen Nachlass- und Privatkonkursverfahren orientieren und damit der einvernehmlichen Schuldenbereinigung keinen Sukkurs geben – im Gegenteil: Ein «Aushandeln» ist beim vorgeschlagenen Restschuldbefreiungsverfahren nicht vorgesehen.

Beim neu vorgeschlagenen Auffangverfahren mit Restschuldbefreiung fällt der Nutzen gemäss Erläuterndem Bericht insbesondere bei den Schuldner (z.B. wirtschaftlicher Neubeginn, gesellschaftliche Integration, Integration in den Arbeitsmarkt, physische und psychische Gesundheit etc.) und bei der öffentlichen Hand (z.B. geringere Ausgaben für die Sozialhilfe oder für die Übernahme von Krankenkassenbeiträgen / erhöhte Einnahmen bei Steuern) an. Demgegenüber tragen die Gläubiger die Hauptlast des neu vorgeschlagenen Verfahrens. Während – gemäss Erläuterndem Bericht zur Vernehmlassungsvorlage – die (positiven) Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner untersucht wurden, wurden die konkreten finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung auf die Gläubiger offenbar nicht abgeklärt bzw. nicht konkret beziffert. Das macht es aus Gläubigersicht objektiv unmöglich, die vorgeschlagene Gesetzesänderung abschliessend zu beurteilen. Störend ist in diesem Zusammenhang auch, dass gemäss Vorentwurf die Kosten des Verfahrens, das insbesondere auch der öffentlichen Hand zugutekommt, von den Gläubigern getragen werden sollen (durch Kürzung des Erlöses aus dem Verfahren bzw. Kürzung der Quote/Dividende). Sachgerecht ist hier vielmehr eine Kostentragung durch die öffentliche Hand.

Darüber hinaus finden sich im Erläuternden Bericht bzw. in den dort angesprochenen Berichten von Eco-plan sowie im erwähnten bundesrätlichen Bericht vom 8. März 2018 auch keine belastbaren Prognosen über die (positiven) volkswirtschaftlichen Auswirkungen der mit dem Vorentwurf vorgeschlagenen neuen Regulierungen (dies offenbar mangels genügender empirischer Daten). Man hofft primär, dass Wiedereingliederungen von überschuldeten Personen gelingen mögen. Diese Hoffnung erscheint zu euphemistisch, denn es ist nicht davon auszugehen, dass eine primär auf das SchKG fokussierte Gesetzgebung die Wiedereingliederung von überschuldeten Personen ermöglichen kann. Hierzu bräuchte es eine breite Palette zusätzlicher Massnahmen und Anstrengungen.

Dass im vereinfachten Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, die bisherige Privilegienordnung grundsätzlich beibehalten werden soll, erachtet die SPA als nachteilig und nicht sachgerecht bzw. dem Charakter des Verfahrens nicht angemessen. Dadurch werden insbesondere grundsätzlich aussichtsreiche Sanierungen verhindert (da im Nachlassvertrag nicht hinlänglich

sichergestellt werden kann, dass die privilegierten Forderungen während der Laufzeit bzw. bis zur Erfüllung des Nachlassvertrags mit vorhandenen Mitteln und künftigen Einnahmen vollständig abbezahlt werden können), und die Attraktivität des vorgeschlagenen vereinfachten Nachlassverfahrens wird gemindert. Damit kann es die erhoffte Wirkung nicht erzielen. Daher sollten im vereinfachten Nachlassverfahren – mit Ausnahme pfandbesicherter Gläubiger – alle Gläubiger ungeachtet der Art ihrer Forderungen gleichbehandelt werden und anteilmässig die Restschuldbefreiung mittragen.

Die SPA plädiert dafür, das für die Erarbeitung von Schuldenbereinigungsverfahren anwendbare erweiterte Existenzminimum bundesrechtlich zu regeln. Sinnvoll erscheint eine Definition, welche auf die bundesrechtlichen Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums des Schuldners abstellt und zusätzlich die laufenden Steuern und eine verfahrensspezifische Reserve für Unvorhersehbares von fünf Prozent des Grundbedarfs umfasst (siehe dazu nachstehend auch den Formulierungsvorschlag zu Art. 336 VE-SchKG). Die Reserve soll dazu dienen, Schwankungen während der mehrjährigen Dauer des Schuldnerlass-Verfahrens aufzufangen. Im Gegenzug soll das derart berechnete erweiterte Existenzminimum – insbesondere aus Gründen der Praktikabilität und der reibungslosen Durchführbarkeit der Schuldenbereinigung – während der Dauer der Schuldenbereinigung unverändert bleiben.

In Anbetracht der Tatsache, dass mit dem Vorentwurf zwei neue Verfahren geschaffen werden sollen (Vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, und Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens), die nebst den bereits zur Verfügung stehenden Verfahren der Einvernehmlichen Schuldenbereinigung (Art. 333 SchKG), des Gerichtlichen Nachlassverfahrens (Art. 293 SchKG) und des Privatkonkurses (Art. 191 SchKG) von einem Schuldner in Anspruch genommen werden können, konstatiert die SPA, dass dies zusätzliche Komplexität in das Schweizerische Sanierungsrecht für Privatpersonen bringen würde. Dies umso mehr, als das Zusammenspiel der einzelnen Verfahren unklar ist. Wer welches Verfahren und wann in Anspruch nehmen kann bzw. darf, ergibt sich nicht eindeutig aus dem Vorentwurf. Hinzu kommt, dass die neu vorgeschlagenen Verfahren aufgrund der zahlreichen Gesetzesverweise äusserst kompliziert sind und für eine verschuldete natürliche Person ohne Unterstützung einer Drittperson (Sanierungsgesellschaft, Schuldenberatungsstelle) kaum bewältigbar erscheinen.

Schliesslich sieht der Vorentwurf keine Übergangsfristen vor. Vielmehr sollen die neuen Verfahren auch für Forderungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Verfahren entstanden sind, gelten. Damit drohen Gläubiger, die einen Kredit mit der berechtigten Erwartung gewährten, dass der Schuldner diesen über die gewährte Vertragsdauer wieder zurückbezahlt, ihre Forderung zu verlieren, ohne dass ihnen Mitwirkungsrechte in den Verfahren zustehen würden. Richtigerweise dürften die neuen Verfahren nur für Forderungen gelten, die nach deren Inkraftsetzung entstanden sind, womit der Gläubiger bei der Kreditgewährung berücksichtigen kann, dass der Schuldner sich schon nach wenigen Jahren zu seinen Lasten „entschulden“ kann.

## **2. Spezifische Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Artikeln zur Regelung des vereinfachten Nachlassverfahrens für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen**

### **2.1 Art. 334 VE-SchKG**

Besteht Aussicht, dass der Nachlassvertrag bestätigt wird, gewährt das Nachlassgericht eine Stundung, setzt einen Sachwalter ein und informiert das Betreibungs- und Grundbuchamt über die bewilligte Stundung. Demgegenüber sieht der Vorentwurf nicht vor, dass das Nachlassgericht von Amtes wegen weitere Massnahmen treffen kann, die zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens notwendig sind (so wie dies in Art. 293a Abs. 1 SchKG gesetzlich verankert ist). Auch findet sich im Vorentwurf kein Verweis auf Art. 293a SchKG. Die Anordnung von weiteren Massnahmen kann jedoch aus Sicherheitszwecken angezeigt sein. Mögliche Massnahmen können sein: Die Sperrung von Konten bzw. die Anordnung, nur mit Zustimmung des Sachwalters über Konten verfügen zu dürfen, Veräusserungsverbote, Vormerkungen von Verfügungsbeschränkungen im Grundbuch usw. Solche Massnahmen sind der Kompetenz des Sachwalters entzogen, womit es einer gerichtlichen Anordnung bedarf.

Die SPA schlägt deshalb folgende Ergänzung (fett hervorgehoben) von Art. 334, Absatz 1, vor:

<sup>1</sup> Besteht Aussicht auf die Bestätigung eines Nachlassvertrages, so gewährt das Nachlassgericht dem Schuldner eine Stundung von höchstens vier Monaten und ernennt einen Sachwalter. **Darüber hinaus trifft das Nachlassgericht von Amtes wegen Massnahmen, die zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens notwendig sind, sofern diese nicht vom Sachwalter angeordnet werden können.**

Im Vorentwurf ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass der vom Sachwalter durchzuführende Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen hat. Sollte die Publikation ausschliesslich in kantonalen

Amtsblättern vorgenommen werden, besteht das Risiko, dass gewisse Gläubiger vom Schuldenruf keine Kenntnis erlangen und daher ihre Forderung nicht anmelden können.

Die SPA schlägt deshalb folgende Ergänzung (fett hervorgehoben) von Art. 334, Absatz 3, vor:

<sup>3</sup> *Der Sachwalter erfüllt die Aufgaben nach Artikel 295 Absatz 2 und macht mit dem Schuldenruf auch die Bewilligung der Stundung öffentlich bekannt. **Der Schuldenruf muss insbesondere im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden.** Das Nachlassgericht kann dem Sachwalter weitere Aufgaben zuweisen.*

Dass die Bekanntgabe der Stundung nicht in dem Zeitpunkt, da sie vom Gericht gewährt wurde, erfolgt, sondern erst verzögert mit der Publikation des Schuldenrufs, kann dazu führen, dass zwischen der Gewährung der Stundung durch das Gericht und der Veröffentlichung des Schuldenrufs durch den Sachwalter Betreibungen eingeleitet werden, welche das Betreibungsamt mit Kostenfolge zulasten der Gläubiger zurückweisen wird. Dies ist aus Gläubigersicht unangemessen. **Hierzu sollte auf Gesetzesstufe eine adäquate Lösung gefunden werden.**

Schliesslich lässt der Vorentwurf offen, wie die Finanzierung des Sachwalterhonorars erfolgt. **Hier muss gesetzgeberisch klargelegt werden, dass das Honorar nicht zulasten der den Gläubigern zustehenden Vermögenswerte geht.**

## 2.2 Art. 336 VE-SchKG

Für den Entwurf des Nachlassvertrages (Art. 335 Abs. 3 VE-SchKG) und die Berechnung des den Gläubigern zur Verfügung stehenden Betrags sind Schuldner bzw. Sachwalter an keine klaren Kriterien gebunden, womit es an einem minimalen Schutz der berechtigten Interessen der Gläubiger fehlt. In diesem Zusammenhang ist zum Schutz der Gläubiger auch eine Mindestdauer für den Abzahlungsvertrag vorzusehen. Dies insbesondere auch zum Schutz der dem Nachlassvertrag nicht zustimmenden bzw. der zwangsverpflichteten Gläubiger. Als Grundsatz soll gelten, dass die Sanierungsdauer fünf Jahre betragen muss (mit der Möglichkeit, in begründeten Fällen davon abweichen zu können). Damit können die Gläubiger am freien Betrag des Schuldner-Einkommens über eine genügend lange Frist partizipieren.

Die SPA schlägt deshalb folgende Ergänzung (fett hervorgehoben) von Art. 336 vor (Einfügen einer neuen litera a):

*Die Bestätigung und Durchführung des Nachlassvertrags richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über den Nachlassvertrag (Art. 305–313, Art. 332) und nach den Bestimmungen über den ordentlichen Nachlassvertrag (Art. 314–316), vorbehältlich folgender Ausnahmen bzw. Ergänzungen:*

**a) Der Nachlassvertrag muss vorsehen, dass:**

- **sowohl das vorhandene Vermögen des Schuldners, als auch das über dem berechneten erweiterten Existenzminimum erzielte Einkommen vollumfänglich den Gläubiger zukommt;**
- **die Berechnung des erweiterten Existenzminimums für die Bestimmung des den Gläubiger zustehenden Einkommens sich nach den bundesrechtlichen Richtlinien<sup>2</sup> über die Berechnung des Existenzminimums richtet, zuzüglich der laufenden Steuern und einer Reserve von fünf Prozent des Grundbedarfs;**
- **die Sanierungsdauer grundsätzlich nicht weniger als fünf Jahre beträgt.**

**b) Gläubiger, die den Nachlassvertrag nicht innert der angesetzten [...]**

## **3. Spezifische Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Artikeln zur Regelung des Konkursverfahrens für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens**

### 3.1 Art. 337 VE-SchKG

Dass das Konkursgericht das Sanierungsverfahren eröffnen kann, setzt gemäss SchKG-Vorentwurf Art. 337 Abs. 3 lit. a unter anderem voraus, dass der Schuldner dauernd zahlungsunfähig ist. Da in der Schweizer Rechtsordnung das für das vorliegende Sanierungsverfahren zentrale Kriterium der Zahlungsunfähigkeit nicht klar bzw. nicht einheitlich definiert ist, muss – um eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Verfahrens möglichst auszuschliessen – eine (angemessen enge) gesetzliche Definition vorgenommen werden. Der Erläuternde Bericht kommt in seiner Auseinandersetzung mit dem Kriterium der dauernden

---

<sup>2</sup> Die SPA plädiert dafür, das für die Erarbeitung von Schuldenbereinigungsverfahren anwendbare erweiterte Existenzminimum bundesrechtlich zu regeln. Sinnvoll erscheint eine Definition, welche auf die bundesrechtlichen Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums des Schuldners abstellt und zusätzlich die laufenden Steuern und eine verfahrensspezifische Reserve für Unvorhersehbares von fünf Prozent des Grundbedarfs umfasst.

Zahlungsunfähigkeit zur Konklusion, dass das «Sanierungsverfahren [...] primär als Auffangverfahren für hoffnungslos verschuldete natürliche Personen gedacht» ist (Seite 39 des Berichts).

Um die Kriterien «dauernde Zahlungsunfähigkeit» und «Hoffnungslosigkeit» gesetzlich zu konkretisieren, schlägt die SPA in Anlehnung an die Ausführungen im Erläuternden Bericht (Seite 39) folgende gesetzliche Ergänzung vor: Eine dauernde Zahlungsunfähigkeit liegt dann vor, wenn der Teil des Einkommens, der nach der Deckung des Existenzminimums abzüglich der laufenden Steuern verbleibt, auf unabsehbare Zeit nicht ausreicht, um die übrigen Zahlungsverpflichtungen zu befriedigen.

Im Erläuterungsbericht ist auf Seite 39 festgehalten: «Erst eine Gesamtsicht über alle Verpflichtungen, alle Vermögenswerte und alle Einkünfte zusammen lässt erkennen, ob sich der Schuldner in einer Verschuldungssituation befindet, aus der er sich in absehbarer Zeit aus eigener Kraft nicht befreien kann, womit er die Voraussetzung zur Eröffnung des Sanierungsverfahrens erfüllt.» Zur Herstellung dieser Gesamtsicht hat der Schuldner dem Gericht Unterlagen vorzulegen, aus denen seine derzeitige und künftige Vermögens-, Ertrags- und Einkommenslage ersichtlich ist. Beim Fehlen von Perspektiven auf neue Mittel (was den Hauptanwendungsfall des Sanierungsverfahrens darstellen sollte) muss das Gericht dabei auf Aussagen des Schuldners abstellen, die sich kaum verifizieren lassen. Klarer nachgewiesen wäre jedoch eine Überschuldungssituation dann, wenn gegen den Schuldner bereits Konkurs- und/oder Pfändungsverlustscheine ausgestellt worden wären. Denn dann hätten bereits Verfahren stattgefunden, in denen Konkurs- bzw. Betreibungsämter das Fehlen von Mitteln in einem Verfahren unter Mitwirkung der Gläubiger als Direktbetroffene objektiv eruiert hätten. **Die SPA regt an, dies bei der weiteren Überarbeitung der Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.**

Was die Berücksichtigung der laufenden Steuern anbelangt, ist folgender Hinweis angezeigt: Obwohl Steuerforderungen gemäss Ausnahmekatalog nach Art. 350a VE-SchKG nicht von der Schuldbefreiung ausgenommen sind und der Bund als Gläubiger demzufolge ebenfalls von einer Schuldbefreiung betroffen ist, so wird der Bund in seiner Gläubigerstellung dennoch privilegiert behandelt, da die laufenden Steuern vor der Berechnung der abschöpfbaren Quote bereits vorab berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass der Bund faktisch nicht von einer Schuldbefreiung erfasst wird. Das erscheint unangebracht. Die SPA ist der Auffassung, dass auch der Staat seinen Anteil an der Sanierung tragen soll und nicht nur die Privatwirtschaft. **Entsprechend regt die SPA an, diese Problematik bei der weiteren Überarbeitung der Gesetzesvorlage angemessen zu lösen.**

Das Verfahrenseröffnungs-Kriterium der fehlenden Aussicht auf das Zustandekommen eines Nachlassvertrages im ordentlichen oder vereinfachten Nachlassverfahren ist zu offen bzw. zu wenig griffig angelegt. Zudem kann die SPA den Ausführungen im Erläuternden Bericht (siehe Seite 40), wonach die «fehlende Aussicht» vorhanden ist, wenn offensichtlich ist, dass die Gläubiger einem Nachlassvertrag kaum zustimmen werden, weil der Schuldner in absehbarer Zukunft keine namhafte Quote anbieten kann oder die Gläubiger bereits früher keine Verhandlungsbereitschaft zeigten, nicht folgen. Sofern Einkommen erzielt wird, welches über dem erweiterten Existenzminimum liegt, und damit grundsätzlich eine Aussicht auf eine Sanierung besteht, soll der Schuldner vorerst eine Lösung mit den Gläubigern suchen müssen.

Der Vorentwurf sieht eine Sperrfrist von 15 Jahren vor. Nach deren Ablauf soll der Schuldner das vorliegend vorgeschlagene Sanierungsverfahren mit Restschuldbefreiung erneut in Anspruch nehmen können. Gemäss dem Erläuternden Bericht soll der finanzielle Neustart zur Vermeidung von Missbräuchen und zur Abfederung von Verlusten für die Gläubiger nicht wiederholt in Anspruch genommen werden und im Grundsatz eine einmalige Chance darstellen (Seite 25 des Berichts). Gestützt auf diese Überlegung stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt angezeigt ist, dass das Verfahren mehr als einmal in Anspruch genommen werden kann. Die SPA neigt hier zur Auffassung, dass das Verfahren nur ein einziges Mal sollte beansprucht werden können. Zumindest aber wäre die Sperrfrist von 15 auf 20 Jahre auszudehnen (siehe in diesem Zusammenhang auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art 346 VE-SchKG und die dort postulierte Verlängerung der Abschöpfungsphase von vier auf sechs Jahre). Zudem soll bei der Berechnung der Sperrfrist auch ein allfällig durchgeführtes vereinfachtes Nachlassverfahren für nicht der Konkursbetriebs unterliegende Personen berücksichtigt werden, da auch dieses Verfahren (unter Umständen gegen den Willen von Gläubigern) einen Forderungsverzicht beinhaltet.

Die SPA schlägt insbesondere folgende Ergänzungen/Anpassungen (fett hervorgehoben) von Art. 337 vor:

#### **A. Eröffnung**

##### **I. Voraussetzungen**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> **Dem Gesuch sind Unterlagen beizulegen, aus denen die derzeitige und künftige Vermögens-, Ertrags- und Einkommenslage des Schuldners ersichtlich ist.**

<sup>3</sup> **Das Konkursgericht eröffnet das Sanierungsverfahren, wenn:**

- a. *der Schuldner dauernd zahlungsunfähig ist. **Dauernd zahlungsunfähig ist der Schuldner, wenn der nach Deckung des Existenzminimums und der laufenden Steuern verbleibende Teil des Einkommens auf unabsehbare Zeit nicht ausreicht, um die übrigen Zahlungsverpflichtungen zu befriedigen;***
- b. *keine Aussicht auf das Zustandekommen eines Nachlassvertrages im ordentlichen oder vereinfachten Nachlassverfahren oder einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung nach den Artikeln 293–336a besteht. **Sofern Einkommen erzielt wird, welches über dem erweiterten Existenzminimum<sup>3</sup> liegt, wird das Zustandekommen eines Nachlassvertrags in der Regel nicht als aussichtslos vermutet;***
- c. *der Schuldner glaubhaft macht, dass während des Verfahrens keine neuen ungedeckten Verbindlichkeiten entstehen werden;*
- d. *dem Schuldner in den letzten **fünfzehnzwanzig** Jahren keine Restschuldbefreiung nach Artikel 349 erteilt **oder ihm kein Forderungsverzicht im vereinfachten Nachlassverfahren gewährt** wurde; und*
- e. *gegen den Schuldner wegen Handlungen oder Unterlassungen, die in den letzten fünf Jahren erfolgt sind, kein Strafverfahren wegen eines Konkurs- oder Betreibungsverbrechens oder -vergehens nach den Artikeln 163–171 Strafgesetzbuch hängig ist und er nicht wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurde.*

<sup>4</sup> Die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens kann auch während einem Konkursverfahren nach den Artikeln 190–270 beantragt werden.

### 3.2 Art. 340 VE-SchKG

Sanierungsverfahren ohne Kostenvorschuss-Verpflichtung beinhalten die Gefahr, dass Schuldner sie leichtfertig und ohne dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, einleiten. In der Folge müssen sich Konkursgerichte vermehrt mit ungerechtfertigten Gesuchen auseinandersetzen und beträchtlichen Mehraufwand bewältigen. Auch wenn das vorliegend zur Diskussion stehende Verfahren auf zahlungsunfähige Personen ausgerichtet ist, sollte nicht ausdrücklich auf eine Erhebung des Kostenvorschusses verzichtet werden. Das Konkursgericht soll im Einzelfall anhand der eingereichten Unterlagen über die Vermögens-, Ertrags- und Einkommenslage entscheiden, ob es auf einen Kostenvorschuss verzichtet oder einen nur geringen Kostenvorschuss verlangt. Ein gesetzlicher Verzicht auf einen Kostenvorschuss würde ein falsches Signal setzen.

Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach die Kosten des Verfahrens durch den Erlös vorab gedeckt werden (Art. 340 Abs. 2 VE), benachteiligt ungerechtfertigterweise die Gläubiger (konkret: die Drittklassgläubiger). Damit sind sie es, die das Verfahren finanzieren, indem sie eine kleinere Dividende (sofern vorhanden) erhalten. Das Verfahren soll daher kostenlos sein, bzw. die Kosten des Verfahrens soll vollumfänglich der Staat tragen. Er ist es, der, nebst dem Schuldner, zu den Hauptbegünstigten dieses neuen Verfahrens zählt, da gemäss einer der Hauptintentionen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung die Schuldenbefreiung die Wiedereingliederung von überschuldeten natürlichen Personen in die Gesellschaft erleichtern soll. Dies wiederum bedeutet, dass die von den Schulden befreiten Personen weniger staatliche Leistungen (oder gar keine mehr) beziehen und durch ihre neue Einkommens- und Vermögenssituation auch wieder Steuern bezahlen.

Die SPA schlägt deshalb folgende Anpassungen (fett hervorgehoben) in Art. 340 vor:

<sup>1</sup> **~~Für das Verfahren werden keine Kostenvorschüsse erhoben.~~**

<sup>2</sup> **~~Sämtliche Kosten für die Eröffnung, die Durchführung und den Schluss des Sanierungsverfahrens werden von der öffentlichen Hand getragen. aus dessen Erlös vorab gedeckt.~~**

### 3.3 Art. 341 VE-SchKG

In Absatz 2 von Artikel 341 wird auf die Auskunfts-, Herausgabe- und Mitwirkungspflichten des Konkursverfahrens nach den Artikeln 222 und 229 SchKG verwiesen. Da ab der Eröffnung des Sanierungsverfahrens bereits eine Pfändung der verfügbaren Vermögenswerte durch das Konkursamt erfolgt, ist auch auf die Pflichten des Schuldners im Pfändungsverfahren gemäss Art. 91 SchKG zu verweisen.

Die SPA schlägt deshalb folgende Ergänzung (fett hervorgehoben) in Art. 341 vor:

<sup>3</sup> Siehe bezüglich des anwendbaren erweiterten Existenzminimums Fussnote 2.

<sup>2</sup> Während der gesamten Verfahrensdauer gelten die Auskunfts-, Herausgabe- und Mitwirkungspflichten nach den Artikeln 222 und 229 **sowie die Pflichten des Schuldners im Pfändungsverfahren nach Artikel 91 für Vermögenswerte, die nach den Regeln der Pfändung abgeschöpft werden.**

### 3.4 Art. 343 VE-SchKG

In der Praxis sind die Erfahrungswerte und das Wissen in Bezug auf die Pfändung eines Privatschuldners dem Betreibungsamt zuzuordnen. Die in Art. 343 Abs. 2 VE-SchKG statuierte Kann-Vorschrift betreffend Bezug des Betreibungsamtes bei der Erstellung des Sanierungsplans erscheint dementsprechend als zu zurückhaltend. Die SPA ist der Auffassung, dass Konkurs- und Betreibungsamt bei der Erstellung des Sanierungsplans zwingend zusammenwirken müssen. Die Kann-Vorschrift im Gesetzesentwurf soll somit durch eine geteilte Zuständigkeitsregelung (Konkurs- und Betreibungsamt) ersetzt werden.

Die SPA schlägt deshalb folgende Formulierung (fett hervorgehoben) von Art. 343 Abs. 2 vor:

<sup>2</sup> Das für die Abschöpfung zuständige Betreibungsamt **wird vom Konkursamt für die kann-zur** Erstellung des Sanierungsplans beigezogen **werden.**

### 3.5 Art. 346 VE-SchKG

Die vierjährige Dauer des Abschöpfungsverfahrens ist hinsichtlich der zwingend erforderlichen Vermeidung einer unangemessenen Gläubigerbenachteiligung offensichtlich zu kurz (siehe auch Seite 11 des Erläuternden Berichts: «Das Finden eines Interessenausgleichs entspricht auch dem Auftrag des Parlaments.»). Interessant ist in diesem Zusammenhang die im Erläuternden Bericht unter Ziffer 1.1.3.2 beigezogene Rechtstat-sächliche Untersuchung "Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner" (Umgang mit Verlustscheinen), auch wenn das vorliegend zur Diskussion stehende Sanierungsverfahren nicht das Vorhanden-sein von Verlustscheinen voraussetzt. Gemäss dieser Untersuchung ist das Einbringen einer Verlustschein-forderung am erfolgversprechendsten in den Jahren drei bis acht nach Ausstellen eines Verlustscheins, da sich der Schuldner in dieser Phase allenfalls wirtschaftlich erholt.

Die bloss vierjährige Abschöpfungsdauer hätte somit massive Auswirkungen auf die Eintreibung von Forde-rungen, indem den Gläubigern nur noch zwei Jahre (das dritte und das vierte) von den sechs erfolgverspre-chendsten Jahren (Jahre 3 bis 8) zur Verfügung stehen würden. Nachdem es die Gläubiger sind, welche die Last des Restschuldbefreiungsverfahrens tragen, ist sicherzustellen, dass diese nicht einen unverhältnismäs-sig hohen Preis zahlen. Im Sinne des dem Verfahren zugrunde zu legenden Interessenausgleichs (konkret des Wählens eines Mittelwegs zwischen vier und acht Jahren) ist daher die Abschöpfungsdauer auf sechs Jahre festzulegen.

Die vorzunehmende Abschöpfung wird in der Praxis häufig über Einkommenspfändungen erfolgen. Damit wird der Anteil der verfügbaren Einkünfte, um neue Verbindlichkeiten zu decken, erheblich geschmälert. Da-mit künftige Kreditgeber dies berücksichtigen können, schlägt die SPA vor, dass das Konkursamt die Ab-schöpfung an die Informationsstelle für Konsumkredit meldet.

Die SPA schlägt deshalb folgende Ergänzung bzw. Anpassung (fett hervorgehoben) in Art. 346 vor:

<sup>1</sup> Nachdem der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen ist, überweist das Konkursamt das Verfahren dem Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners zur weiteren Durchführung der Abschöpfung nach den Regeln der Pfändung. **Das Konkursamt teilt der Informationsstelle für Konsumkredit unverzüglich mit, dass eine Überweisung an das Betreibungsamt zur Durchführung der Abschöpfung stattgefunden hat.**

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> [...]

<sup>4</sup> Die Abschöpfung dauert **viersechs** Jahre ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens.

### 3.6 Art. 347 VE-SchKG

Art. 347 Abs. 1 VE-SchKG bezweckt, dass den Gläubigern während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens so viele Mittel wie möglich zufließen. Das Gesetz sollte jedoch nicht nur die Einnahmen- sondern auch die Ausgabenseite adressieren. Der Schuldner soll verpflichtet werden, die verfügbaren Mittel nicht durch neue, unnötige Ausgaben zu schmälern. Zwar hat das Eingehen von neuen ungedeckten Verbindlichkeiten gemäss

Art. 349 Abs. 3 lit. d VE-SchKG den Abbruch des Sanierungsverfahrens zur Folge, dennoch aber ist es angezeigt, eine eigenständige Pflicht in Art. 347 vorzusehen.

Die SPA schlägt deshalb folgende Ergänzungen (fett hervorgehoben ) in Art. 347 vor:

**II. Bemühungen zur Erzielung von Erträgen und Einkünften und zur Vermeidung von neuen Verbindlichkeiten**

<sup>1</sup> Der Schuldner bemüht sich während des Sanierungsverfahrens zur Erzielung von Erträgen und Einkünften und erstattet dem für die Abschöpfung zuständigen Amt regelmässig Bericht darüber. **Während des Sanierungsverfahrens darf der Schuldner keine neuen Verbindlichkeiten eingehen, die er nicht mit eigenen Mitteln fristgerecht decken kann..**

<sup>2</sup> [...]

### 3.7 Art. 349 VE-SchKG

Bei offensichtlich ungenügenden Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften darf das Konkursgericht die Restschuldbefreiung nicht aussprechen. Gesetzlich nicht vorausgesetzt wird indes, dass die pfändbaren Erträge und Einkünfte nicht tiefer ausfallen dürfen als im Sanierungsplan angegeben. Gemäss Art. 348 VE-SchKG darf das für die Abschöpfung zuständige Amt den Abbruch des Sanierungsverfahrens zwar beantragen, wenn die Erträge und Einkünfte tiefer sind als im Sanierungsplan angegeben. Für die finale Restschuldbefreiung ist jedoch keine solche Voraussetzung vorgesehen.

Es ist aus Gläubigersicht unangemessen, die Restschuldbefreiung auszusprechen, wenn die tatsächlich an die Gläubiger geflossenen Mittel deutlich tiefer sind als im Sanierungsplan angegeben. Es bedarf daher der gesetzlichen Verankerung einer entsprechenden Voraussetzung:

Die SPA schlägt folgende Ergänzungen (fett hervorgehoben ) in Art. 349 vor:

<sup>3</sup> Das Konkursgericht erklärt das Sanierungsverfahren für geschlossen und spricht die Restschuldbefreiung aus, wenn:

- a. der Schuldner während der Dauer des Verfahrens seinen Auskunfts-, Herausgabe-, Mitwirkungs- und Berichterstattungspflichten nachgekommen ist;
- b. die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften nicht offensichtlich ungenügend waren;
- c. **die pfändbaren Erträge und Einkünfte nicht wesentlich tiefer ausgefallen sind, als im Sanierungsplan angegeben;**
- d. der Schuldner nicht wegen Handlungen oder Unterlassungen, die bis zu fünf Jahre vor Verfahrenseröffnung erfolgt sind, wegen eines Konkurs- oder Betreibungsverbrechens oder -vergehens nach Artikel 163–171 Strafgesetzbuch verurteilt wurde und kein solches Strafverfahren gegen ihn hängig ist; und
- e. während der Dauer des Verfahrens [...]

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Ausführungen sowie für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen. Gerne steht Ihnen der Rechtsunterzeichnete für Rückfragen bzw. zur Erläuterung der Eingabe zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**Swiss Payment Association**



Roland Zwysig  
Präsident



Dr. Thomas Hodel  
Geschäftsführer